



Verein Schweizerischer Anodisierbetriebe

Association Suisse des Entreprises d'Anodisation

# STATUTEN

des

Vereins Schweizerischer

Anodisierbetriebe VSA

|                   |                 |
|-------------------|-----------------|
| Erste Fassung:    | 27. August 1969 |
| Erste Ergänzung:  | 21. April 1977  |
| Namensänderung:   | 20. April 1979  |
| Statutenrevision: | 6. Mai 2004     |

## I Name, Sitz und Zweck

### **Artikel 1**

Unter dem Namen "Verein Schweizerischer Anodisierbetriebe (VSA)" besteht auf unbestimmte Dauer ein Verein im Sinne von Artikel 60 und ff (ZGB) von Unternehmungen, die auf dem Gebiet der Oberflächenbehandlung von Aluminium tätig sind.

Der Verein hat seinen Sitz am jeweiligen Domizil der Geschäftsstelle.

### **Artikel 2**

Der Verein bezweckt – unter Ausschluss einer wirtschaftlichen Tätigkeit

- die Vertiefung und Verbreiterung der Kenntnisse über Grundlagen und Verfahren der mechanischen und elektrolytischen Oberflächenbehandlung
- die Förderung der Zusammenarbeit unter ihren Mitgliedern, insbesondere in Fragen der Rationalisierung und Standardisierung betrieblicher Abläufe
- die sinnvolle Weiterverwertung und Entsorgung von Produktionsnebenstoffen aus Anodisierbetrieben. Diese Aufgaben werden durch eine ständig tätige Arbeitsgruppe Technik und Umwelt (ATU) wahrgenommen.

## II Mitgliedschaft

### **Artikel 3**

Als *Voll-Mitglieder* des VSA können in- und ausländische Firmen aufgenommen werden, die sich mit der mechanischen Oberflächenbehandlung und der elektrolytischen Behandlung von Aluminium und Aluminiumlegierungen befassen.

Firmen, die sich anderweitig mit der Oberflächenbehandlung von Aluminium befassen oder in deren Umfeld tätig sind, können als *Förder-Mitglieder* aufgenommen werden.

Einzelpersonen, deren Mitarbeit im Verein erwünscht ist, können auf Antrag des Vorstandes als Einzelmitglieder ohne Stimm- und Wahlrecht aufgenommen werden, falls sie nicht bei einer Mitgliedfirma tätig sind. Einzelmitglieder bezahlen keine Mitgliederbeiträge.

Über die Aufnahme von Mitgliedern beschliesst die Vereinsversammlung des VSA. Sie kann eine Aufnahme ohne Angabe der Gründe verweigern.

Mitglieder, die im Rahmen der Vereinstätigkeit gleiche oder ähnliche Spezialinteressen haben, können sich zu Unter- oder Fachgruppen zusammenschliessen.

**Artikel 4**

Die *Mitgliedschaft* erlischt durch Austritt und Ausschluss sowie im Falle der Auflösung einer Mitgliedfirma. Der Austritt aus dem VSA kann nur durch schriftliche Erklärung an den Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

Die Vereinsversammlung ist mit einer Mehrheit von Zweidritteln der vertretenen Firmen berechtigt, Mitglieder ohne Grundangabe aus dem Verein auszuschliessen, welche trotz Mahnung ihre finanziellen Verpflichtungen oder andere Mitgliedschaftsverpflichtungen verletzen oder sich sonstwie der Mitgliedschaft unwürdig erweisen.

Das Erlöschen der Mitgliedschaft entbindet nicht von der Erfüllung der bestehenden finanziellen Verpflichtungen für das laufende bzw. abgelaufene Geschäftsjahr. Den ausscheidenden Mitgliedern oder deren Rechtsnachfolgern stehen keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen zu.

### III Beiträge und Haftung

**Artikel 5**

Der *Jahresbeitrag* der Mitglieder wird alljährlich durch die Vereinsversammlung nach den Richtlinien des in Anlage 1 vom Mai 2004 enthaltenen Reglements festgesetzt.

Fach- oder Untergruppen sind verpflichtet, die speziell für sie geleistete Arbeit der Geschäftsstelle oder anderer Institutionen selber zu finanzieren. Dabei sind ebenfalls die Richtlinien des in Anlage 1 enthaltenen Reglements zu berücksichtigen.

Für die Verbindlichkeiten des VSA haftet nur dessen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### IV Organe

**Artikel 6**

Die *Organe* des VSA sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

**Artikel 7****Die Vereinsversammlung**

Die ordentliche Vereinsversammlung wird durch den Vorstand einberufen und soll in der Regel im ersten Semester des Jahres abgehalten werden.

Eine aussergewöhnliche Vereinsversammlung wird einberufen, wenn es die Verhältnisse erfordern. Sie kann von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangt werden.

Sofern in den vorliegenden Statuten nichts anderes bestimmt ist, fasst die Vereinsversammlung ihre Beschlüsse in der einfachen Mehrheit.

Die Einladung zur Vereinsversammlung hat schriftlich unter Bekanntgabe der Traktanden spätestens 20 Tage vorher zu erfolgen.

**Artikel 8**

Jede Mitgliedfirma sollte an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Vereinsversammlung vertreten sein oder sich durch ein anderes Mitglied mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

**Artikel 9**

Die *Geschäfte* der ordentlichen Vereinsversammlung sind:

- Genehmigung des Jahresberichtes
- Abnahme der Jahresrechnung und des Budgets
- Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsstelle
- Wahl des Vorstandes und der Kontrollstelle
- Bestimmung der Geschäftsstelle
- Festsetzung des Jahresbeitrages (vergleiche Artikel 5)
- Statutenänderungen (nur gültig mit Zweidrittelmehrheit)
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern (vergleiche Artikel 3 und 4)
- Auflösung des Vereins (vergleiche Artikel 15)
- Beschlussfassung über alle Anträge, die ihr vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden.

**Artikel 10**

In *Abstimmungen* jeglicher Art besitzt jedes Mitglied (Voll- und Fördermitglied) eine Stimme, vorbehaltlich der Vertretung eines Mitgliedes gem. Artikel 8. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

**Artikel 11**

Der *Vorstand* setzt sich zusammen aus:

- a) dem Präsidenten
- b) dem Vizepräsidenten
- c) dem Vorsitzenden der Arbeitsgruppe Technik und Umwelt (ATU)
- d) mindestens drei Beisitzern

Als Vorstandsmitglieder werden Vertreter gewählt, die aktiv in einer Firma tätig sind, welche Vollmitglied ist. Die Wahl bezieht sich in jedem Fall auf die Person und nicht auf die vertretene Firma. Von einer Mitgliedfirma kann gleichzeitig nur eine Person dem Vorstand angehören. Die Amtsdauer aller Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig bis zur Erreichung des gesetzlichen Pensionsalters.

Der Vorstand leitet den Verein und erledigt in eigener Kompetenz alle Geschäfte, die nicht in die Zuständigkeit der Vereinsversammlung fallen oder von dieser der Geschäftsstelle übertragen worden sind. Er vertritt den Verein nach aussen und bezeichnet die zeichnungsberechtigten Personen sowie die Art der Zeichnung.

Der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident, beruft die Vereinsversammlung und Vorstandssitzung ein und leitet diese.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

#### **Artikel 12**

Die Vereinsversammlung wählt als *Kontrollstelle* zwei Rechnungsrevisoren sowie einen Ersatzrevisor, welche nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer derselben beträgt drei Jahre. Sie können wiedergewählt werden. Die Revisoren sind verpflichtet, die Jahresrechnung zu prüfen und der Vereinsversammlung Bericht und Antrag zu stellen.

## V Die Geschäftsstelle

#### **Artikel 13**

Zur Erledigung der laufenden Aufgaben bestimmt die Vereinsversammlung eine *Geschäftsstelle*. Die Pflichten und Befugnisse der Geschäftsstelle werden in einem Vertrag, welcher von der Vereinsversammlung zu genehmigen ist, festgelegt.

## VI Schiedsklausel

#### **Artikel 14**

Alle Streitigkeiten, die zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern bzw. ihren Rechtsnachfolgern, oder unter den Mitgliedern des Vereins bzw. ihren Rechtsnachfolgern, entstehen können, und die ihren Grund im Vereinsverhältnis haben, entscheidet unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte ein *Schiedsgericht*.

Will eine Partei das Schiedsgericht anrufen, so hat sie dies der Gegenpartei mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen unter gleichzeitiger Nennung eines Schiedsrichters. Die andere Partei hat innert 30 Tagen ebenfalls einen Schiedsrichter zu bezeichnen. Die beiden Schiedsrichter ernennen hierauf gemeinsam den Obmann des Schiedsgerichtes. Kommt die Gegenpartei mit der Bezeichnung ihres Schiedsrichters in Verzug oder können sich die Schiedsrichter nicht innert 30 Tagen auf einen Obmann einigen, so trifft der für Schiedsgerichtssachen zuständige Gerichtspräsident die notwendige Wahl.

Das Schiedsgericht hat seinen Sitz am jeweiligen Sitz des Vereins.  
Das Schiedsgericht bestimmt das Verfahren im Rahmen der dort gültigen Zivilprozessordnung. Die Parteien haben in jedem Fall Anspruch auf ein schriftlich begründetes Urteil. Das Urteil ist unter Vorbehalt der Nichtigkeitsklage, die auf Grund der entsprechenden Zivilprozessordnung erhoben werden kann, gültig.

## VII Auflösung des Vereins

### **Artikel 15**

Die *Auflösung* des VSA kann nur mit Zweidrittelmehrheit an einer Vereinsversammlung beschlossen werden, an der wenigstens drei Viertel aller Mitglieder anwesend sind.

Ist derart eine Vereinsversammlung nicht beschlussfähig, so ist an einer ausserordentlichen Vereinsversammlung nur noch die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Über die Verwendung eines bei der Auflösung des Vereins eventuell vorhandenen Vermögens, beschliesst die Vereinsversammlung.

## VIII Das Geschäftsjahr

### **Artikel 16**

Als *Geschäftsjahr* gilt das Kalenderjahr.  
Das erste Geschäftsjahr schliesst am 31. Dezember 1967 ab.

---

Für den Vorstand

Handwritten signature of Albert Hunziker in black ink.

Albert Hunziker (Präsident)

Geschäftsstelle

Handwritten signature of Yvette Cassani in black ink.

Yvette Cassani (Geschäftsführerin)

## Anlage 1 Reglement zur Festsetzung der Jahresbeiträge (Artikel 5 der Statuten)

Zur Deckung seiner administrativen Auslagen, namentlich derjenigen der Geschäftsstelle, erlässt der VSA folgendes Reglement:

- Artikel 1* a) Vollmitglieder: Zur Deckung der Kosten für die allgemeine Verbandstätigkeit wird ein fixer und ein variabler Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Vereinsversammlung festlegt.  
b) Fördermitglieder: Fördermitglieder bezahlen einen fixen Jahresbeitrag, dessen Höhe die Vereinsversammlung festlegt.
- Artikel 2* Die gesamten Einnahmen aus fixen und variablen Jahresbeiträgen sollen in der Regel in einem Verhältnis von ca. 1(fix) : 3(variabel) festgesetzt werden.
- Artikel 3* Der variable Jahresbeitrag richtet sich nach der Ampèrekapazität und wird in Rappen pro Ampère ausgedrückt. Als Berechnungsbasis gilt die am 1. Januar des Geschäftsjahres eingerichtete totale Ampèrekapazität aller Oxydationseinrichtungen.
- Artikel 4* Die Geschäftsstelle wird die generellen Kosten für den Verein und diejenigen für die Fach- und Untergruppen separat erfassen. Die Fach- oder Untergruppen des Vereins beschliessen in ihrem Kreis, wie gegebenenfalls die für sie speziell angefallenen Kosten aufgebracht werden.
- Artikel 5* Von neu eintretenden Mitgliedern kann eine einmalige Eintrittsgebühr verlangt werden, die von der Vereinsversammlung im Aufnahmebeschluss festgelegt wird. Der fixe und variable Jahresbeitrag gemäss Art. 1 werden im ersten Mitgliedsjahr pro rata temporis berechnet.
- Artikel 6* Bei Austritt oder Ausschluss aus dem Verein verliert das betreffende Mitglied jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- Artikel 7* Das vorliegende Reglement kann nur an einer Vereinsversammlung abgeändert werden.

Für den Vorstand



Albert Hunziker (Präsident)

Geschäftsstelle



Yvette Cassani (Geschäftsführerin)